

Bürger ist unter dem Aspekt möglicherweise bereits abgeschlossener Lieferungs- und Leistungsverträge unabdingbar. Die seitens der unteren Wasserbehörden erstellten Sanierungsanordnungen müssen auf ihre Übereinstimmung mit dem in Fortschreibung befindlichen bzw. fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzept geprüft, ggf. zurückgezogen und aktualisiert erstellt werden (§ 63 Abs. 6 SächsWG ist zu beachten).

In den Fällen, in denen die kommunalen Aufgabenträger bereits das Infragekommen von Gruppenlösungen in öffentlicher Trägerschaft auf der Basis ingenieurmäßig nachvollziehbarer Betrachtungen (Topographie, Siedlungsdichte, Leitungslänge etc.) und angemessener Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen geprüft haben und diese Betrachtungen durch die zuständige Wasserbehörde nicht beanstandet worden sind, stehen diese ABK nicht erneut auf dem Prüfstand. Gleichwohl muss die Korrektur von Entscheidungen im Einzelfall möglich sein, wenn im Zuge der planerischen Untersetzung weitergehende Erkenntnisse gewonnen werden. Die Aktivität geht in diesen Fällen von der kommunalen Gebietskörperschaft aus, die für das ABK verantwortlich zeichnet.

Die Aktivitäten der uWB sollen sich auf die Entsorgungsgebiete konzentrieren, in denen noch keine akzeptierten Lösungen erzielt bzw. die ABK's als mit Mängeln behaftet eingestuft worden sind.

Dabei ist zu beachten, dass es für kommunale Konzepte weder einen willkürlich-administrativen Zwang zur Bildung von Gruppenlösungen noch zur öffentlichen Trägerschaft geben kann.

Aber:

Wann immer Gruppenlösungen objektiv möglich und naheliegend sind¹ und der kommunale Aufgabenträger diese nachweislich wirtschaftlicher als die angeschlossenen Abwassererzeuger errichten und betreiben kann, so sind diese im ABK zu betrachten und in öffentliche Trägerschaft zu übernehmen. Dies ergibt sich folgerichtig aus § 63 Abs. 2 Satz 3 SächsWG; § 63 Abs. 2 Satz SächsWG und der Verantwortung der kommunalen Aufgabenträger gegenüber den Abwassererzeugern.

Hierbei darf sich die prüfende untere Wasserbehörde weder von einzelnen Bürgerinteressen noch von sachfremden Erwägungen des Aufgabenträgers leiten lassen. Bei wasserwirtschaftlich nutzengleichen Lösungen der Abwasserbeseitigung ist diejenige die Vorzugslösung, die die Kostenbelastung der Abwassererzeuger minimiert. In den Fällen, in denen die kommunalen Aufgabenträger sich unter Angabe kommunalabgaberechtlicher Gründe oder unter Verweis auf problematische Kreditfinanzierungen außerstande erklären, eben diese Vorzugslösung umzusetzen oder aber konzeptionelle Untersuchungen grundsätzlich unterlassen, hat die untere

¹ Die pauschale Forderung nach der Durchführung von Kostenvergleichsrechnungen unter Betrachtung von Gruppenkläranlagen in willkürlichen Konstellationen ist hier ebenso wenig das Ziel, wie die pauschale Benennung von Kapazitätsgrenzen für den Ausschluss der öffentlichen Trägerschaft. Wenn im ABK die örtlichen Randbedingungen ingenieurmäßig unter dem Aspekt der Bildung von Gruppenlösungen bewertet worden sind und auf dieser Basis eine Entscheidung getroffen worden ist, kann dies genügen (vgl. Erlass des SMUL vom 25.02.2009 Seite 2 Absatz 2). Andererseits bestehen im ländlichen Raum aus der Zeit vor 1990 sogenannte Gemeinschaftskläranlagen (tlw. < 8 m³/d), die angesichts der zu- und abführenden Kanalisation durchaus wirtschaftlich in öffentlicher Trägerschaft betrieben werden können.

Wasserbehörde zwingend die untere Kommunalaufsicht in die Prüfung des ABK einzubeziehen.

Neben der vorausgehenden Betrachtung der planerischen Untersetzung der ABK in Gebieten mit ausgewiesenen kleinräumigen Einzel- und Gruppenlösungen, bedarf auch die Anpassung vorhandener Mischwassereinleitungen an den Stand der Technik der planerischen Untersetzung. Angesichts des hier ebenfalls fixierten Endtermins der Anpassung zum 31.12.2015 ist auch hier mit der planerischen Umsetzung nach Maßgabe der im ABK benannten Sanierungsfristen zu beginnen. Die unteren Wasserbehörden werden gebeten, gegenüber der Landesdirektion zum Stand der Umsetzung der Anforderungen des Punktes II.5 des SMUL-Erlass zu § 9 SächsWG (04.10.2007) bis zum 15.12.2009 zu berichten.

Ergänzende Erläuterungen der Landesdirektion Leipzig zum Erlass der LD Chemnitz vom 07.05.2009:

Ziffer 1:

Die Landesdirektion Leipzig unterstreicht insbesondere die Verbindlichkeit des Erlasses des SMUL zu § 9 SächsWG auch für die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden (Kommunalaufsicht). Das ABK ist Ergebnis der Wahrnehmung einer originär kommunalen Pflichtaufgabe und Grundlage der Gebührenentwicklung im Verbandsgebiet. Neben der obligaten Prüfung der wasserwirtschaftlichen Sachverhalte muss deshalb eine Beurteilung kommunalaufsichtlicher/kommunalabgaberechtlicher Belange zwingend erfolgen.

Die Verbindlichkeit des Erlasses für die kommunalen Gebietskörperschaften ergibt sich unmittelbar aus § 63 Abs. 2 Satz 3 SächsWG.

Ziffer 2:

Seitens der LD L ergeht in Übereinstimmung mit § 119 Abs. 1 i.V.m. SächsWasserZuVO kein Angebot zur Prüfung der ABK an die unteren Wasserbehörden. Generell wird die Landesdirektion Leipzig im Zuge der Umsetzung der ABK nur fachaufsichtlich tätig. Dies schließt nicht aus, dass die Landesdirektion Leipzig die unteren Wasserbehörden in problematischen Einzelfällen insbesondere bei der Anwendung der Erlässe unterstützt.

Maßgebend ist die zweifelsfrei fachlich erforderliche Zweistufigkeit des Vorgehens.

Stufe 1 – Erstellung des ABK mit: Ausweisung der Gebiete „öffentlich erschlossen“, „nicht öffentlich erschlossen“ und Art der Erschließung (zentral, dezentral, Gruppenlösungen)

Stufe 2 – planerische Untersetzung der Grundsatzentscheidung mit: konkreten Anlagenstandorten, Vorplanungsdetails

Ziffer 3:

Der Schwerpunkt liegt hier auf dem Aspekt der grundsätzlichen Finanzierungsmöglichkeit von planerischen und organisatorischen Aufwendungen zur Erarbeitung örtlich kleinräumiger wirtschaftlicher Lösungen nach dem SächsKAG. In den Fällen, in denen kommunale Aufgabenträger dies verneinen, ist an die zuständige Kommunalaufsicht zu verweisen.

Ziffer 4:

Die Landesdirektion Leipzig hält die Übergabe der geprüften ABK's an die obere Wasserbehörde für zwingend erforderlich. Für die Belange der Abwasserabgabe (hier insbesondere die Niederschlagswasserabgabe) und die baufachliche Prüfung in Verfahren nach RL SWW/2009 werden die ABK's benötigt. Die Landesdirektion Leipzig fordert die beschlossenen und bestätigten ABK's unmittelbar bei den kommunalen Aufgabenträgern ab (vgl. Dienstberatung mit den uWB vom 15.10.2009).

Ziffer 5:

Im Direktionsbezirk Leipzig sind die Zuständigkeiten der unteren Wasserbehörden für landkreisübergreifende Entsorgungsgebiete sämtlich geregelt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Agnes Walsleben
Referatsleiterin